



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. April 2013

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Abschluss von Ausbildungsverträgen
Hier: Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten im Ausbildungsjahr 2013 S. 3
- 1.2 Entgegennahme von Spenden
Hier: 5.000,- € zur Erstellung von Imagefilmen für das Ruppiner *festspiel* Land S. 3

Nichtöffentlicher Teil

- 1.3 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt S. 3
- 1.3.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Hier: Neuruppin Gewerbegebiet Treskow I S. 3

2. Beschlüsse des Werksausschusses des Eigenbetriebes Bauhof vom 15. April 2013

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 2.1 Vergabeangelegenheit S. 3
- 2.1.1 Vergabeangelegenheiten
Hier: Erwerb eines Fahrzeuges Unimog (Leasinggeräteträger mit Anbaugeräten) S. 3

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22. April 2013

Öffentliche Beschlüsse

- 3.1 Erweiterungsbau Hort „Hummelnest“
Hier: Aufhebung der Kostenobergrenze S. 4
- 3.2 Gefahrenabwehrbedarfsplan 2012 der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Veränderung der Standortstruktur im Bereich des 5. Löschzuges durch Zusammenführung
von Feuerwehreinheiten an zwei Feuerwehrstandorten S. 4
- 3.3 Anwohnerfinanzierter Straßenbau
Hier: Grundsatzbeschluss über die Durchführung von anliegerfinanzierten Straßenbaumaßnahmen
in der Fontanestadt Neuruppin S. 4
- 3.4 Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie Betrieb des
IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)
Hier: Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Cottbus S. 4

3.5	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 05. September 2012 (VV VAnBGV) Hier: Anwendung der VV VAnBGV für den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin	S. 5
3.6	Kommunalverfassungsstreit der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gegen Stadtverordnete Hier: Entscheidung über die Erledigung des Verfahrens gegen den ehemaligen Stadtverordneten Robert Liefke	S. 5
3.7	Wahl der Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit Hier: Beschluss über die Vorschlagsliste für die Amtszeit 2014 – 2018	S. 5
3.7.1	Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2014 – 2018	S. 5
3.8	Personalangelegenheiten	S. 6
3.8.1	Befristete Besetzung einer Stelle im Ordnungsamt Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp	S. 6
3.8.2	Besetzung der Stelle „Sekretärin“ Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp	S. 6
3.9	Gremienbesetzungen	S. 6
3.9.1	Besetzung des Seniorenbeirates Hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 6
3.9.2	Umlegungsausschuss Hier: Berufung von Stadtverordneten in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin	S. 6
3.9.3	Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales Hier: Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales (Vorschlagsrecht durch die Fraktion DIE LINKE/Neuruppiner Initiative)	S. 7
Nichtöffentliche Beschlüsse		
3.10	Straßenbaubeiträge Eisenbahnstraße Hier: Abschluss eines Vergleichs	S. 7
4. Bekanntmachungen		
4.1	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin), Hier: Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verfahrens – Nr. 4001M	S. 7
Ende des amtlichen Teils		
5. Informationen		
5.1	Praxiszulassung Durchgangsarzt	S. 12
5.2	Information des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V., Hasenheide 54, 10967 Berlin ANE-Elternbriefe	S. 12

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. April 2013

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Abschluss von Ausbildungsverträgen Hier: Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten im Ausbildungsjahr 2013 Drucksache-Nr.: 2013/17

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Abschluss von zwei Ausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zu.

1.2 Entgegennahme von Spenden Hier: 5.000,- € zur Erstellung von Imagefilmen für das Ruppiner *festspiel* Land Drucksache-Nr.: 2009/51 13. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin im Wert von 5.000 € für die Erstellung von Imagefilmen des Ruppiner *festspiel* Landes.

Nichtöffentlicher Teil

1.3 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.3.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Hier: Neuruppin Gewerbegebiet Treskow I Drucksache-Nr.: 2013/12

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung folgenden gemeindeeigenen Grundstückes in Neuruppin, gelegen im Industrie- und Gewerbegebiet Treskow I

Gemarkung Neuruppin
Flur 29, Flurstück 100 mit einer Größe von 1.500 m²
(an der Martin-Ebel-Straße)

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, des Kaufpreises und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse des Werksausschusses des Eigenbetriebes Bauhof vom 15. April 2013

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.1 Vergabeangelegenheit

2.1.1 Vergabeangelegenheiten Hier: Erwerb eines Fahrzeuges Unimog (Leasinggeräteträger mit Anbaugeräten) Drucksache-Nr.: 2013/19

Der Werksausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Geräteträgers mit Anbaugeräten an die Firma Harald Bruhns, Land-, Forst-, Gewerbe- und Kommunaltechnik GmbH in Karstädt zu vergeben.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 22. April 2013

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Erweiterungsbau Hort „Hummelnest“ Hier: Aufhebung der Kostenobergrenze Drucksache-Nr.: 2012/46 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kostenobergrenze aus dem Beschluss Dr.-Nr. 2012/46 vom 03.09.2012 aufzuheben.
2. Die Kostenobergrenze wird auf 850.000 € für den Bau neu festgesetzt.

3.2 Gefahrenabwehrbedarfsplan 2012 der Fontanestadt Neuruppin Hier: Veränderung der Standort- struktur im Bereich des 5. Lösch- zuges durch Zusammenführung von Feuerwehreinheiten an zwei Feuerwehrstandorten Drucksache-Nr.: 2007/28 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung konkretisiert Nr. 3 des Beschlusses vom 18. Juni 2012 (Drs.-Nr. 2007/28 3. Erg.) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der dezentralen Standortstruktur an vorerst zwei Standorten in Gnewikow (Zusammenführung der Einheiten Wuthenow und Gnewikow) und Lichtenberg (Zusammenführung der Einheiten Radensleben, Karwe und Lichtenberg).
2. Nr. 5 des Beschlusses vom 18. Juni 2012 (Drs.-Nr. 2007/28 3. Erg.) wird aufgehoben.

3.3 Anwohnerfinanzierter Straßenbau Hier: Grundsatzbeschluss über die Durchführung von anlieger- finanzierten Straßenbaumaßnahmen in der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2008/29 2. Ergänzung

1. Nr. 2 des Beschlusses der StVV vom 12. 10. 2009 (2008/29 1. Erg.) wird aufgehoben.
2. Die Fontanestadt beruft eine Anliegerversammlung ein, zu der

alle Anlieger schriftlich eingeladen werden, unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Es liegt ein entsprechender Wunsch von 10 %, mindestens jedoch 2 Anliegern, in schriftlicher Form vor.
 - b. Es ist der Verwaltung möglich, entsprechende personelle Kapazitäten für die Durchführung einer weiteren anliegerfinanzierten Baumaßnahme zu schaffen.
3. Eine anliegerfinanzierte Straßenbaumaßnahme wird unter folgenden Bedingungen durchgeführt:
- a. Mindestens 80 % der Anlieger unterschreiben entsprechende Verträge über die anteilige Übernahme der Kosten.
 - b. Die Anlieger übernehmen sämtliche Kosten der Baumaßnahme und die Planungskosten einschließlich des kommunalen Anteils derjenigen Anlieger, die sich nicht beteiligen.
 - c. Der Verwaltungsaufwand bei der Fontanestadt wird nicht berechnet und fließt nicht in die Kosten ein. Ansonsten trägt die Stadt keine Kosten, allenfalls als Anlieger (vgl. Nr. 4).
 - d. Die Stadt vergibt die Planungs- bzw. Bauleistungen, wenn sämtliche Vorausleistungen auf einem Stadtkonto eingegangen bzw. wirksame Ratenzahlungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.
 - e. Anlieger, die sich an der vertraglichen Finanzierung nicht beteiligen, werden per Beitragsbescheid herangezogen.
 - f. Nach Vorliegen der (verwertbaren) Schlussrechnung(-en) erfolgt innerhalb von 3 Monaten die Abrechnung gegenüber den Anliegern. Ein Überschuss wird an die Anlieger ausgekehrt, ein Defizit durch sie innerhalb von einem weiteren Monat ausgeglichen. Zinsen werden nicht berechnet.
4. Die Stadt beteiligt sich als Anlieger im Hinblick auf ein eigenes Grundstück, wenn es sich um ein sogenanntes Baugrundstück handelt, d.h. es ist massiv bebaut oder als Bauland einzustufen.

3.4 Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstands- registerverfahrens sowie Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) Hier: Öffentlich rechtliche Verein- barung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Cottbus Drucksache-Nr.: 2013/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Fonta-

nestadt Neuruppin und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta).

Hinweis:

Die zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Cottbus abgeschlossene Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.

**3.5 Gemeinsame
Verwaltungsvorschrift des
Ministerpräsidenten und der
Ministerien über das Verbot der
Annahme von Belohnungen,
Geschenken und sonstigen Vorteilen
durch Beschäftigte des Landes
Brandenburg vom 05. September
2012 (VV VAnBGV)
Hier: Anwendung der VV VAnBGV
für den Bürgermeister der
Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2013/10**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die entsprechende Anwendung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV) vom 05. September 2012 für den Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

**3.6 Kommunalverfassungsstreit
der Stadtverordnetenversammlung
der Fontanestadt Neuruppin gegen
Stadtverordnete
Hier: Entscheidung über die
Erledigung des Verfahrens gegen
den ehemaligen Stadtverordneten
Robert Liefke
Drucksache-Nr.: 2010/41 2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich das wegen des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht gegen den ehemaligen Stadtverordneten Herrn Robert Liefke geführte Klageverfahren erledigt hat.

**3.7 Wahl der Schöffen
für die ordentliche Gerichtsbarkeit
Hier: Beschluss über die
Vorschlagsliste für die Amtszeit
2014 – 2018**

Drucksache-Nr.: 2008/21 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorschlagsliste der Schöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018 am Landgericht Neuruppin und Amtsgericht Neuruppin zu.

**3.7.1 Öffentliche
Bekanntmachung über die Aufle-
gung der Vorschlagsliste der Fontane-
stadt Neuruppin zur Wahl der
Schöffen für die Amtszeit 2014 – 2018**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 22. April 2013 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018 wird gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

21. Mai bis 27. Mai 2013

im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34, 16816 Neuruppin im Haus A während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- Sonstige gemäß § 34 GVG nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Neuruppin, den 24. April 2013

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

3.8 Personalangelegenheiten

3.8.1 Befristete Besetzung einer Stelle im Ordnungsamt Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp Drucksache-Nr.: 2013/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die externe Besetzung der Stelle „Haushalt Ordnungsamt/Ordnungsamtsbestattungen“.

3.8.2 Besetzung der Stelle „Sekretärin“ Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp Drucksache-Nr.: 2013/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die externe Besetzung der Stelle „Sekretärin“.

3.9 Gremienbesetzungen

3.9.1 Besetzung des Seniorenbeirates Hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2009/12 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Renate Melchior (GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) aus dem Seniorenbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Rosswieta Funk (ASB – Seniorentreff, Seniorenclub Ruppiner Land) aus dem Seniorenbeirat ab.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Regine Renner (Rentnerin) aus dem Seniorenbeirat ab.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Hans-Joachim Garnatz (Seniorenclub Bechlin) aus dem Seniorenbeirat ab.
5. Die Stadtverordnetenversammlung benennt Herrn Volkmar Thiem (Seniorenclub Bechlin) als Mitglied im Seniorenbeirat.
6. Die Stadtverordnetenversammlung benennt Frau Beate Müller (Seniorenclub Buskow) als Mitglied im Seniorenbeirat.

3.9.2 Umlegungsausschuss Hier: Berufung von Stadtverordneten in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/149 20. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt für die aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschiedene Frau Marita Neutsch folgende Stadtverordnete als Vertreterin in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin:

Fraktion	Vertreter
Die Linke/NI	Frau Beate Müller

3.9.3 Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales Hier: Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales (Vorschlagsrecht durch die Fraktion DIE LINKE/Neuruppiner Initiative) Drucksache-Nr.: 2008/56 34. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Frau Beate Müller als sachkundige Einwohnerin des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Berufung von Frau Manuela von Häfen als sachkundige Einwohnerin des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.10 Straßenbaubeiträge Eisenbahnstraße Hier: Abschluss eines Vergleichs Drucksache-Nr.: 2013/20

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines Vergleichs in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren um Straßenbaubeiträge Eisenbahnstraße.

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin), Hier: Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verfahrens – Nr. 4001M

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24.03.2003 festgestellte und mit 1. Änderungsbeschluss vom 24.02.2009 geänderte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Freyenstein Verfahrens – Nr. 4001M

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)

Gemeinde Wittstock/Dosse Gemarkung Freyenstein

Flur	Flurstück
1	148, 151, 192, 1053
4	143
9	1272, 1274, 1277
10	197
11	315, 317
12	247, 249, 251, 253, 256, 259
101	23

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 2,5745 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin Gemeinde Wittstock/Dosse

Gemarkung Freyenstein

Flur	Flurstück
1	1373
9	57, 333, 395, 465, 530, 587, 600, 604, 728, 729, 730, 731, 856, 857, 858, 859, 864, 865, 866, 867, 1215, 1216, 1227, 1228
10	122, 167
11	103, 105, 107, 221
12	145, 243, 246, 293, 294, 295, 296, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 384, 385, 386, 396, 397, 398, 411, 412, 413, 423, 424, 425, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 625, 626, 627, 634, 635, 636

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 13,8135 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.279 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

**in der Stadt Wittstock
Heiligegeiststr. 19 – 23
16909 Wittstock/Dosse**

**im Amt Meyenburg
Freyensteiner Str. 42
16945 Meyenburg**

**in der Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe**

**in der Stadt Kyritz
Marktplatz 1
16866 Kyritz**

**in der Stadt Rheinsberg
Seestr. 21
16831 Rheinsberg**

**im Amt Temnitz
Bergstr. 2
16818 Walsleben**

**in der Stadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Str. 33/34
16816 Neuruppin**

**im Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel**

**im Amt Plau am See
Markt 2
19395 Plau am See**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Freyenstein“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziff 2 des 2. Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

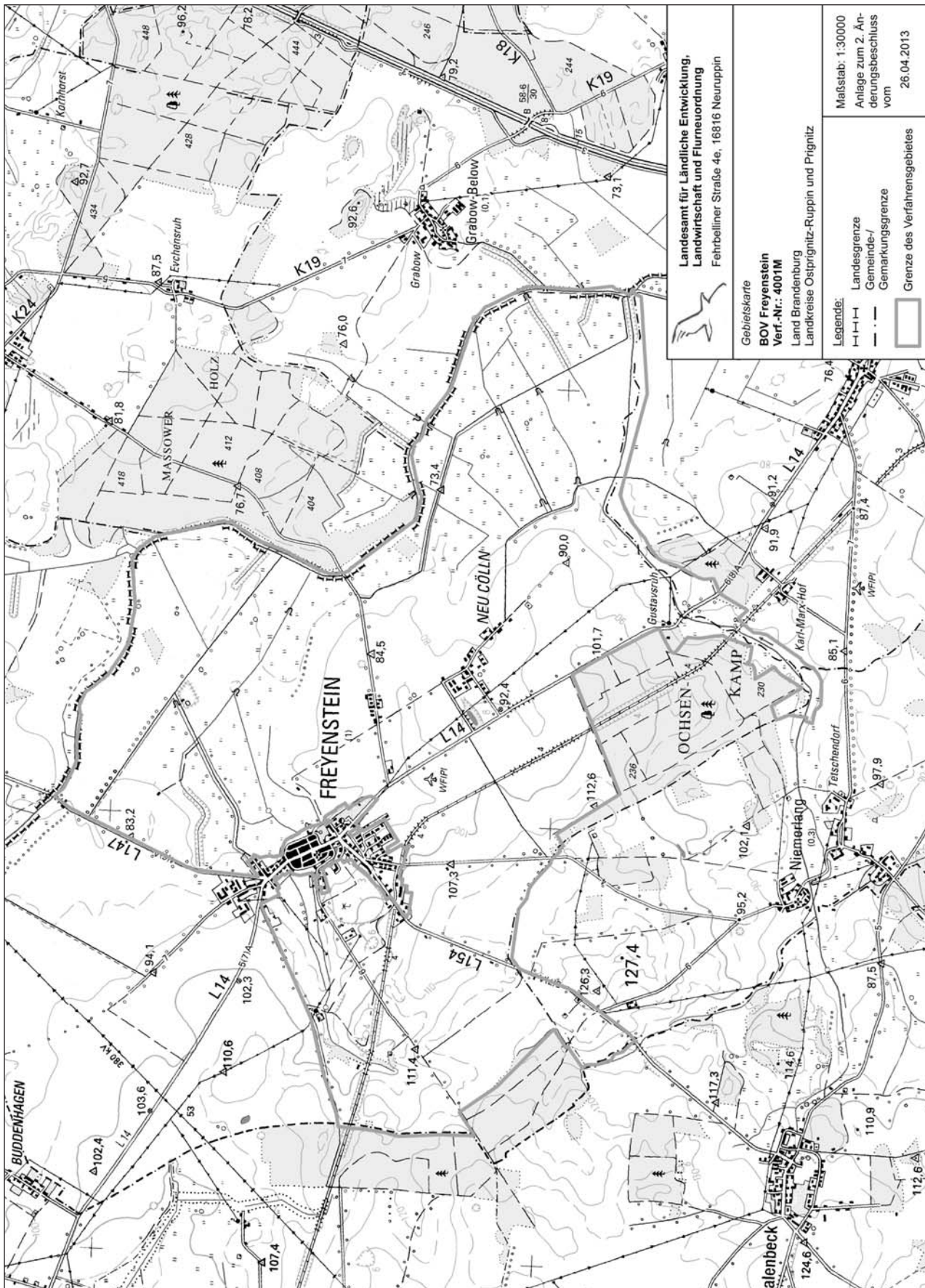
**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 26. April 2013
Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage: Gebietskarte



Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1 Praxiszulassung Durchgangsarzt

Nach baulicher Veränderung und Erweiterung um einen OP-Komplex wurde die Praxis Dr. med. H.-M. Kuhlmei ab 01. Mai 2013 zum **Durchgangsarztverfahren für Arbeits-, Wege- und Schulunfälle** zugelassen.

Dr. med. Hans-Michael Kuhlmei
Facharzt für Chirurgie
Durchgangsarzt

Ärztelhaus „Alte Druckerei“
Fontaneplatz 3, 16816 Neuruppin

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

Arbeitsunfälle:

Montag bis Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 13 Uhr

www.praxis-kuhlmei-neuruppin.com

5.2 Information des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V., Hasenheide 54, 10967 Berlin ANE-Elternbriefe

Der Arbeitskreis Neue Erziehung und die Vorortmultiplikatoren möchten den Bekanntheitsgrad der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg erhöhen, damit möglichst viele Eltern dieses tolle, kostenfreie Erziehungs-Angebot nutzen können.

Der Arbeitskreis Neue Erziehung gibt seit mehr als 50 Jahren die Elternbriefe heraus, die alle wichtigen Informationen enthalten, die Eltern benötigen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können und zur Entwicklung gehören. Insgesamt gibt es 46 Briefe von der Geburt bis zum 8. Lebensjahr. Die Elternbriefe werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie einigen Landesministerien gefördert. Bundesweit nutzen ca. 350 Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe die ANE-Briefe als präventives Angebot zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz.

Die Briefe werden in Berlin seit 20 Jahren zentral über den Senat an alle frischgebackenen Eltern versandt (EB 1 – 4), das möchten wir auch für Brandenburg erreichen – Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.ane.de oder per E-Mail: Sabine.Spelda@gmx.de, sowie unter der Telefonnummer: 0163 6646331

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.